

# Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom 21. September 2012

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>1</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 6 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Nicht zum Erwerbseinkommen gehören:

- a. der Militärsold, die Funktionsvergütung des Zivilschutzes, das Taschengeld an zivildienstleistende Personen, der nach Artikel 24 Buchstabe f<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> über die direkte Bundesteuer (DBG) steuerfreie Sold der Milizfeuerwehrleute sowie die soldähnlichen Vergütungen in Jungschützenleiterkursen;

*Art. 7 Bst c und c<sup>bis</sup>*

Zu dem für die Berechnung der Beiträge massgebenden Lohn gehören insbesondere:

- c. Gratifikationen, Treue- und Leistungsprämien;
- c<sup>bis</sup>. geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen; für die Zeitpunkte der Beitragserhebung und für die Bewertung gelten die Vorschriften über die direkte Bundessteuer;

*Art. 21* Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende

<sup>1</sup> Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mindestens 9400 Franken, aber weniger als 56 200 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

<sup>1</sup> SR 831.101  
<sup>2</sup> SR 642.11

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 400	17 200	4,2
17 200	21 700	4,3
21 700	24 000	4,4
24 000	26 300	4,5
26 300	28 600	4,6
28 600	30 900	4,7
30 900	33 200	4,9
33 200	35 500	5,1
35 500	37 800	5,3
37 800	40 100	5,5
40 100	42 400	5,7
42 400	44 700	5,9
44 700	47 000	6,2
47 000	49 300	6,5
49 300	51 600	6,8
51 600	53 900	7,1
53 900	56 200	7,4

<sup>2</sup> Beträgt das nach Artikel 6<sup>quater</sup> anrechenbare Einkommen weniger als 9400 Franken, so hat der Versicherte einen Beitrag von 4,2 Prozent zu entrichten.

#### Art. 28 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 392 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens. Nicht zum Renteneinkommen gehören die Renten nach den Artikeln 36 und 39 IVG<sup>3</sup>. Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken	Franken	Franken
weniger als 300 000	392	–
300 000	420	84
1 750 000	2 856	126
8 400 000 und mehr	19 600	–

<sup>3</sup> SR 831.20

*Art. 34d Abs. 4*

<sup>4</sup> Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Soldleistungen für Kernaufgaben der Feuerwehr, die über den nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a befreiten Betrag hinausgehen.

*Art. 84*            **Gemeinsame Kassenerrichtung**

Gemeinsam kann eine Ausgleichskasse gemäss Artikel 53 AHVG von mehreren schweizerischen Berufsverbänden sowie mehreren zwischenberuflichen Verbänden errichtet werden.

*Art. 143 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Die Ausgleichskassen bestimmen die Formen, in welchen die Arbeitgeber gemäss Artikel 36 abzurechnen haben. Sie stellen den Arbeitgebern die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung und sind nötigenfalls bei der Deklaration behilflich. Artikel 210 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Arbeitgeber bescheinigen den Ausgleichskassen die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen in gleicher Weise und zum gleichen Zeitpunkt wie den Steuerbehörden mit Kopien der Bescheinigungen, die sie nach den Vorschriften der Mitarbeiterbeteiligungsverordnung vom 27. Juni 2012<sup>4</sup> einzureichen haben.

*Art. 165 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c, 2 Einleitungssatz und Bst. a und b***Voraussetzungen für die Zulassung**

<sup>1</sup> Für die Zulassung von Revisions- und Kontrollstellen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- c. Die Personen, welche die Revisionen leiten, müssen als Revisionsexperte gemäss Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>5</sup> (RAG) zugelassen sein. Sie dürfen ein Mandat längstens während sieben Geschäftsjahren ausführen und das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Geschäftsjahren wieder aufnehmen.

<sup>2</sup> Die externen Revisionsstellen müssen ferner, soweit es sich nicht um kantonale Kontrollstellen handelt, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen als Revisionsexperte gemäss RAG zugelassen sein.
- b. Sie müssen sich für Kassenrevisionen über Aufträge von mindestens drei Ausgleichskassen oder Zweigstellen im Sinne von Artikel 161 Absatz 1 und für Arbeitgeberkontrollen über Aufträge von mindestens zehn Arbeitgebern im Jahr ausweisen; das Bundesamt kann Ausnahmen zulassen, sofern die Revisionsstelle die Qualität ihrer Arbeit anderweitig nachweist.

<sup>4</sup> SR 642.115.325.1

<sup>5</sup> SR 221.302

II

**Schlussbestimmungen der Änderung vom 21. September 2012**

Für die Bescheinigungspflichten nach Artikel 143 Absatz 3 gilt Artikel 18 (Übergangsbestimmung) der Mitarbeiterbeteiligungsverordnung vom 27. Juni 2012<sup>6</sup> sinngemäss.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

21. September 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>6</sup> SR 642.115.325.1